

Steuerliche Förderung nach §35c EStG

Was wird gefördert?

Die Erneuerung von Fenstern und Außentüren im Rahmen einer energetischen Gebäudesanierung.

Wie hoch ist die steuerliche Förderung?

- Die staatliche Förderung beträgt 20% der gesamten Material- und Lohnkosten.
- Je Gebäude ist die Förderung auf den Höchstbetrag von 40.000 EUR begrenzt. Für die maximale Förderung von 40.000 EUR können also 200.000 EUR investiert werden.
- Achtung: Der Maximalbetrag bezieht sich auf die Summe sämtlicher energetischer Maßnahmen und kann z.B. bei einer Kernsanierung überschritten werden.

Was sind die Anforderungen?

Gefördert werden Projekte, die die folgenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen:

- Das Objekt (z.B. Haus, Doppelhaus, Eigentumswohnung, ...) ist ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt.
 - D.h. vermietete Objekte sind nicht förderfähig.
 - Bei gemischter Nutzung (z.B. selbstgenutztes Haus mit Einliegerwohnung) empfiehlt sich die Aufteilung einer Gesamtmaßnahme auf eigenständige Projekte. Die Maßnahme für den selbstgenutzten Teil ist förderfähig.
- Das Gebäude liegt in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum
- Das Objekt ist älter als 10 Jahre (maßgeblich ist der Herstellungsbeginn)
- Es wird keine andere Förderung für die gleiche Maßnahme (z.B. KfW oder BAFA Förderung) in Anspruch genommen.
- Die neuen Fenster haben einen Dämmwert von max. $U_w 0,95 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Die neuen Außentüren haben einen Dämmwert von max. $U_d 1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Der U-Wert der Außenwand muss geringer sein als der UW-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren.

Wie komme ich an den Zuschuss?

Gefördert werden Projekte, die die folgenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen:

- Das Verfahren ist sehr bauherrenfreundlich ausgestaltet: Sie müssen weder einen Antrag stellen noch ein Gutachten von einem Energieberater einholen.
- Das Projekt wird im Rahmen Ihrer privaten Steuererklärung geltend gemacht. Hierzu reichen Sie einfach die Handwerkerrechnung und eine Bescheinigung ein, die Ihnen unser Partnerunternehmen aushändigt.
- Auch eine Ausfüllanleitung der Steuererklärung kann über unser Partnerunternehmen bezogen werden.
- Ist das Projekt in der Steuererklärung aufgeführt, erfolgt die Erstattung in den drei folgenden Jahres-Steuererklärungen:
 - Im ersten Jahr 7% (max. 14.000 EUR) der Projektsumme
 - Im zweiten Jahr 7% (max. 14.000 EUR) der Projektsumme
 - Im dritten Jahr 6% (max. 12.000 EUR) der Projektsumme
- Achtung: Die Erstattung ist laut Gesetz eine Ermäßigung auf die Einkommensteuer. Ist Ihre Steuerschuld geringer als der Erstattungswert, wird der Zuschuss nicht vollumfänglich (im Extremfall gar nicht) genutzt. In diesem Fall ist eine KfW-Förderung (s.u.) vorzuziehen.
- Maßnahmen können in mehrere zeitlich versetzte Teilprojekte aufgeteilt werden, um den Erstattungsbetrag bei geringer Einkommensteuerschuld im Zeitverlauf besser auszunutzen.

Gut zu wissen: Sie müssen mit den Umbauten nach dem 31.12.2019 begonnen haben und die Umbauten vor dem 1.1.2030 abschließen.

KfW Zuschuss – Programm 430

Was wird gefördert?

Die Erneuerung von Fenstern und Außentüren im Rahmen einer energetischen Gebäudesanierung.

Wie hoch ist die staatliche Förderung?

- Die staatliche Förderung beträgt 20% der gesamten Material- und Lohnkosten.
- Je Gebäude ist die Förderung auf den Höchstbetrag von 10.000 EUR je Wohneinheit begrenzt. Für die maximale Förderung von 10.000 EUR können also 50.000 EUR je Wohneinheit investiert werden.

- Achtung: Der Maximalbetrag bezieht sich auf die Summe sämtlicher energetischer Maßnahmen und kann z.B. bei einer Kernsanierung überschritten werden.

Was sind die Anforderungen?

Gefördert werden Projekte, die die folgenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen:

- Sie sind Eigentümer eine Ein- oder Zweifamilienhauses mit maximal zwei Wohneinheiten oder
- Sie sind Eigentümer einer Wohnung oder
- Sie sind Ersterwerber eine sanierten Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer sanierten Wohnung
- Das Objekt ist kein Ferienhaus, keine Ferienwohnung, kein Wochenendhaus und kein Haus mit hotelähnlichen Leistungen (Boardinghouse)
- Der Bauantrag wurde vor dem **01.02.2002** gestellt.
- Es wird keine andere Förderung für die gleiche Maßnahme (z.B. Förderung nach §35c EStG) in Anspruch genommen.
- Die neuen Fenster haben einen Dämmwert von max. $U_w 0,95 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Die neuen Außentüren haben einen Dämmwert von max. $U_d 1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$
- Der U-Wert der Außenwand muss geringer sein als der UW-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren.

Wie komme ich an den Zuschuss?

- Für dieses Förderprogramm muss ein Energieeffizienz-Experte mit eingebunden werden. Er berät Sie vorab über geeignete und aufeinander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen für Ihr Projekt und erstellt nach technischer Prüfung die ‚Bestätigung zum Antrag‘. Die Kosten für den Energieeffizienz-Berater sind über eine gesonderte Förderung zu 50% abzugsfähig (KfW Programm 431).
- Im KfW Zuschussportal beantragen Sie den Zuschuss.
- Nach der Sanierungsmaßnahme bescheinigt der Energieeffizienz-Experte im Rahmen einer Abnahme die Umsetzung der energetischen Maßnahmen im Dokument ‚Bestätigung nach Durchführung‘
- Im KfW Zuschussportal bestätigen Sie die Durchführung der Sanierung mit dem Dokument ‚Bestätigung nach Durchführung‘ und erhalten den KfW Zuschuss ausbezahlt.
- Achtung: Der Antrag muß **vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden.

Die Fördermaßnahmen im Vergleich

staatliche Förderung nach §35c EStG

Zuschussquote	20%
Höchstgrenze	200.000 EUR Investitionssumme 40.000 EUR Förderung
Zeitpunkt der Erstattung	über die Steuererklärungen des Ausführungsjahres sowie der beiden Folgejahre (7%/7%/6%)
Nutzungsart des Gebäudes	Förderung gilt nur für selbstgenutzte Immobilien bzw. nur für Maßnahmen im selbstgenutzten Teil einer Immobilie
Antrag erforderlich	Nein
Notwendigkeit einer Prüfung durch einen Energieeffizienzexperten	Nein

KfW-Programm 430 für Einzelmaßnahmen

Zuschussquote	20%
Höchstgrenze	je Wohneinheit: 50.000 EUR Investitionssumme 10.000 EUR Förderung
Zeitpunkt der Erstattung	Nach Ausführung der Maßnahme in voller Höhe
Nutzungsart des Gebäudes	Förderung für Ein- und Zweifamilienhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten. Auch ein nicht selbstgenutzter Teil ist förderfähig.
Antrag erforderlich	Ja - im KfW Zuschussportal
Notwendigkeit einer Prüfung durch einen Energieeffizienzexperten	Ja Vorab wird mit dem Experten ein Sanierungsplan erarbeitet. Nach der Maßnahme wird dieser vom Experten abgenommen.